HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN

Reglement über Prüfungen und Promotionen

HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN
Studiengang Pflege

Hintersteig 12
CH-8201 Schaffhausen

Tel +41 (0)52 632 21 00
Fax +41 (0)52 632 21 99
www.hfp-sh.ch hfp@hfp-sh.ch

Höhere Fachschule Schaffhausen HFS

Studiengang Pflege

Reglement über Prüfungen und Promotionen

vom 26. Februar 2015

Die Aufsichtskommission der Höheren Fachschule Schaffhausen erlässt – gestützt auf § 50, Lit. e der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 – als Reglement:

Inhalt

1. Allgemeines, Zweck 2
2. Prüfungen 2
3. Promotionsbedingungen 3
4. Qualifikationsverfahren 6
5. Schlussbestimmungen 8

Im Reglement wird nur die weibliche Schreibweise gewählt, es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

1. Allgemeines, Zweck

§ 1 Studiumsverlauf

Das Studium zur dipl. Pflegefachfrau HF dauert drei Jahre.
Jedes Studienjahr besteht aus einem Lernbereich Schule und einem Lernbereich Berufliche Praxis.

§ 2 Lernbereich Schule

Der Lernbereich Schule besteht aus Grundlagen- und Pflegemodulen.

§ 3 Lernbereich Praxis

Der Lernbereich Berufliche Praxis besteht aus mehreren Praktika. Die Praktika eines Studienjahres bilden zusammen ein Praxismodul.

§ 4 Zweck

Prüfungen und Promotionen sollen

- für die Studierenden eine Standortbestimmung sein und sie motivieren,
- aussagekräftige Hinweise auf die Leistungsfähigkeit der Absolventinnen geben,
- sicherstellen, dass nur fähige Absolventinnen promoviert werden und das Diplom erhalten.

2. Prüfungen

§ 5 Zwischenprüfungen

In einem Studienjahr werden in der Regel je zehn summarische Zwischenprüfungen in den Grundlagen- und in den Pflegemodulen durchgeführt. Die Dozierenden sind verpflichtet, der Studiengangsleitung Fragen über ihre Studieneinheiten zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungen umfassen alle unterrichteten Module und geben Auskunft über die von den Studierenden erbrachten Leistungen.

§ 6 Weitere Leistungstests

Die Durchführung von Klausuren, Kurztests, Gruppenarbeiten mit Präsentation sowie das Bewerten von Hausaufgaben etc. liegen im freien Ermessen der Dozentin. Sofern eine Studienqualifikation ausgewiesen werden muss, wie z.B. im Fach Englisch, müssen mindestens drei bewertbare Arbeiten durchgeführt werden.

§ 7 Versäumte Zwischenprüfungen und Leistungstests

Versäumte Arbeiten können einmal nachgeholt werden. Wird auch diese Gelegenheit ausgelassen, sind sie mit der Note 1 zu bewerten.

§ 8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt mit den Noten. Die Notengebung muss nachvollziehbar sein. Die Noten haben folgende Bedeutung:
6 = sehr gut
5 = gut
4 = genügend
3 = ungenügend
2 = schwach
1 = sehr schwach
Zwischennoten bis auf eine Dezimale genau sind zulässig. Die Umrechnung von Punktzahlen in Noten hat nach der folgenden Formel zu erfolgen:

$$\frac{\text{erreichte Punktzahl} \times 5}{\text{maximal mögliche Punktzahl}} + 1 = \text{Note (auf eine Dezimalstelle genau)}$$

3. Promotionsbedingungen

§ 9 Allgemeine Promotionsbedingungen

Innerhalb eines Studienjahres wird jeder Lernbereich mit einer Promotion abgeschlossen.
Die Beurteilung beruht auf den Ausbildungszielen des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang zur dipl. Pflegefachfrau HF.
Die Kriterien werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.

§ 10 Bewertungsmassstab

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt gemäss folgendem Raster:

A = hervorragend	(Erfüllungsgrad 92 % bis 100 %	Note 5.6 – 6.0)
B = sehr gut	(Erfüllungsgrad 84 % bis 91 %	Note 5.2 – 5.59)
C = gut	(Erfüllungsgrad 76 % bis 83 %	Note 4.8 – 5.19)
D = befriedigend	(Erfüllungsgrad 68 % bis 75 %	Note 4.4 – 4.79)
E = genügend	(Erfüllungsgrad 60 % bis 67 %	Note 4.0 – 4.39)
F = nicht bestanden	(Erfüllungsgrad unter 60 %	Note < 3.99)

§ 11 Qualifikation Lernbereich Schule

Die Qualifikation im Lernbereich Schule erfolgt durch den Durchschnittswert aller Zwischenprüfungen eines Jahres, jeweils separat ermittelt in einer Qualifikation für die Grundlagen- und Pflegemodule.
Die Qualifikation für das Fach Englisch wird in gleicher Weise ermittelt, ist aber nicht promotionswirksam.
Der Dozentinnenkonvent ist ermächtigt, die errechnete Qualifikation unter Berücksichtigung weiterer Leistungstests um maximal eine Qualifikation gemäss § 10 nach oben oder unten anzupassen.

§ 12 Qualifikation Lernbereich Berufliche Praxis

Die Qualifikation im Lernbereich Berufliche Praxis erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts am Ende eines Praxismoduls.
Der Bericht wird anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzkataloges durch die zuständige Berufsbildnerin und der Ausbildungsverantwortlichen des Praktikumsbetriebes erstellt und bildet die Grundlage für die Promotion.

§ 13 Definitive Promotion

Voraussetzungen für die definitive Promotion sind

im Lernbereich Schule im 1. – 3. Studienjahr:
Am Ende eines Studienjahres müssen sowohl die Qualifikation «Grundlagenmodule» als auch jene für die «Pflegemodule» mindestens die Beurteilung «genügend» ergeben. Es müssen 80 % der Zwischenprüfungen eines Studienjahres mit der Bewertung «genügend» absolviert werden.
im Lernbereich Praxis:
die Qualifikation am Ende eines Praxismoduls muss mindestens die Beurteilung «genügend» ergeben.

§ 14 Provisorische Promotion

Eine provisorische Promotion im Lernbereich Schule erfolgt, wenn weniger als 80 % der Zwischenprüfungen eines Studienjahres mit «genügend» bewertet wurden, aber die zwei Qualifikationen mindestens mit «genügend» bewertet wurden.
Eine provisorische Promotion im Lernbereich Schule kann während des gesamten Studiums nur einmal erfolgen.
Eine provisorische Promotion im Lernbereich Praxis erfolgt, wenn die Beurteilung des Praxismoduls des ersten oder zweiten Studienjahres nicht mindestens die Bewertung «genügend» ergibt. Die Studierende kann das Studium fortsetzen. Am Ende des nächsten, mindestens 8 Wochen dauernden, Teils des Praxismoduls wird eine zusätzliche Beurteilung vorgenommen, welche mindestens die Bewertung «genügend» ergeben muss. Ist dies der Fall, ist die definitive Promotion rückwirkend erreicht. Ergibt die Beurteilung wiederum nicht mindestens «genügend», gilt die Promotion definitiv als nicht erreicht.
Eine provisorische Promotion im Lernbereich Praxis kann während des gesamten Studiums nur einmal erfolgen.

§ 15 Abbruch des Studiums / Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

Lernbereich Schule

Es besteht die Möglichkeit, einmal ein Studienjahr zu wiederholen. Werden die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung eines Studienjahres nicht erfüllt, muss das Studium abgebrochen und das Ausbildungsverhältnis aufgelöst werden.

Lernbereich Praxis

Werden die Promotionsbedingungen auch nach einer provisorischen Promotion nicht erfüllt, muss das Studium abgebrochen und der Ausbildungsvertrag aufgelöst werden.

§ 16 Dozentinnenkonvent des Studiengangs HFS Pflege

Die Qualifikationen und die Promotionen im Lernbereich Schule werden durch den Dozentinnenkonvent erwahrt.

4. Qualifikationsverfahren

§ 17 Zulassung

Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren erfolgt,

- wenn nicht mehr als je 10 % des Studiums (Lernbereich Schule bzw. Lernbereich Praxis) versäumt wurden. In begründeten Fällen kann die Schulleitung nach Rücksprache mit der Praxis die Zulassung trotzdem beschliessen.
- im Lernbereich Schule: Nach erfolgter Promotion am Ende des letzten Schulblockes im 3. Studienjahr.
- im Lernbereich Praxis: Nach erfolgter definitiver Promotion zum 3. Studienjahr und absolviertem Studium bis und mit dem letzten Schulblock.

§ 18 Prüfungsteile

Das Qualifikationsverfahren setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit
- Praktikumsqualifikation
- Prüfungsgespräch

§ 19 Diplomarbeit

Die praxisorientierte Diplom- oder Projektarbeit bildet den schulischen Abschluss des Studiums. Dabei erbringt die Studierende den Nachweis, dass sie ein komplexes Pflegethema umfassend bearbeiten, neue Aspekte erschliessen und eigene Erfahrungen einbringen können. Die Arbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, die den Studierenden vorgängig bekannt gegeben werden. Die Bewertung erfolgt durch je eine Expertin des Lernbereiches Schule und des Lernbereiches Praxis. Wird bei der Bewertung keine Einigung erzielt, entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 20 Praktikumsqualifikation

Die Praktikumsqualifikation im letzten Praktikum bildet den praktischen Abschluss des Studiums. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie die Leistungsanforderungen des Studienganges anhand des Kompetenzenkataloges erfüllen, komplexe Pflegesituationen umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können. Die Qualifikation erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzenkataloges durch die für die Studierende zuständige Berufsbildnerin und der Ausbildungsverantwortlichen der Beruflichen Praxis.

§ 21 Prüfungsgespräch

Anhand eines Fachgesprächs erbringt die Studierende den Nachweis, dass sie ihre Meinung in einer fachlichen Diskussion fundiert vertreten, das eigene berufliche Handeln reflektieren und mit übergeordneten Zusammenhängen vernetzen kann.
Das Gespräch wird von je einer Expertin des Lernbereiches Schule und des Lernbereiches Praxis durchgeführt. Die Bewertung erfolgt anhand von Kriterien schriftlich und einvernehmlich. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Studiengangsleitung.

§ 22 Qualifikationsverfahren bestanden

Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mindestens mit der Bewertung «genügend» beurteilt wird.

§ 23 Wiederholungsmöglichkeiten

Besteht eine Studierende das Qualifikationsverfahren nicht, hat sie folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- einmalige Nachbearbeitung oder einmalige Wiederholung der Diplomarbeit
- einmalige Wiederholung des ganzen nicht bestandenen letzten Praktikums mit nochmaliger Praktikumsqualifikation
- einmalige Wiederholung des Prüfungsgesprächs

Wird ein nachbearbeiteter oder wiederholter Prüfungsteil zum zweiten Mal als «nicht bestanden» beurteilt, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden. Das Studium muss ohne Abschluss beendet werden.

§ 24 Erwahrung des Qualifikationsverfahrens

Das Resultat des Qualifikationsverfahrens wird durch die Schulleitung erwahrt.

§ 25 Diplom

Nach erfolgreichem Abschluss des Qualifikationsverfahrens erteilt die HFS das Diplom. Zusätzlich stellt die HFS den Studierenden eine Bestätigung aus, in welchen spezifischen Arbeitsfeldern die Praktika absolviert wurden.

5. Schlussbestimmungen

§ 26 Einsprache Promotionsentscheide

Gegen Promotionsentscheide kann innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung des BBZ Einsprache erhoben werden.
Der Entscheid der Schulleitung ist innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit begründetem Rekurs bei der Aufsichtskommission HFS anfechtbar.
Entscheide der Aufsichtskommission können innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit begründetem Rekurs an den Berufsbildungsrat weiter gezogen werden.

§ 27 Einsprache Qualifikationsverfahren

Bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens kann innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Schulleitung des BBZ Einsprache erhoben werden.
Der Entscheid der Schulleitung ist bei der zuständigen Aufsichtskommission innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit begründetem Rekurs anfechtbar.
Entscheide der Aufsichtskommission können innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit begründetem Rekurs an den Berufsbildungsrat weiter gezogen werden.

§ 28 Inkraftsetzung

Diese Promotionsordnung wurde von der Aufsichtskommission HFS am 26. Februar 2015 genehmigt. Sie ersetzt diejenige vom 19. Mai 2011.

Übergangsbestimmung für die Gültigkeit der Reglemente

Dieses Reglement gilt ab dem 26.02.2015.

Schaffhausen, 26. Februar 2015
Aufsichtskommission der Höheren Fachschule Schaffhausen HFS

Der Präsident
Erwin Gfeller

HÖHERE FACHSCHULE SCHAFFHAUSEN
Studiengang Pflege

Reglement über Prüfungen und Promotionen 2017